

R E G L E M E N T

über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als

UmweltberaterIn

vom 28. November 2003

Gestützt auf die Artikel 51 – 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 – 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (Verordnung) erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 Allgemeines

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Die folgenden Verbände bilden die Trägerschaft:
 - WWF Schweiz (WWF)
 - Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu-asep)
 - FachFrauen Umwelt (FFU)
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels

Mit der Berufsprüfung wird festgestellt, ob der / die BewerberIn das erforderliche generalistische sowie fachspezifische theoretische und praxisorientierte Wissen, die kommunikativen Fähigkeiten sowie die persönlichen Kompetenzen besitzt, um eigenständig als UmweltberaterIn in einem ausgewählten Fachbereich tätig zu sein.

Die InhaberInnen des Fachausweises verfügen über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Sie verfügen über Fachkompetenz in einem von ihnen ausgewählten Fachbereich
- Sie haben generalistische und praxisorientierte Kenntnisse im Umweltbereich
- Sie haben vertiefte umweltrelevante und praxisorientierte Kenntnisse in mindestens drei Berufsuntergruppen in ihrem ausgewählten Fachbereich
- Sie verfügen über kommunikative Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Animation, Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Öko-Marketing

Details zu der Wahl eines Fachbereiches, den erforderlichen Kompetenzen und den fachspezifischen Spezialisierungsmöglichkeiten sind der Wegleitung¹ zum vorliegenden Reglement zu entnehmen.

¹ Die Wegleitung kann beim Bildungszentrum WWF, Bollwerk 35, 3011 Bern bezogen werden

2 Organisation der Prüfung

Art. 3 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 3 – 6 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von mindestens 2 Jahren gewählt.
- 2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der QS-Kommission

- 1 Die QS-Kommission
 - a) erlässt die Wegleitung zum vorliegenden Reglement;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Experten und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
 - h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) überwacht die Einhaltung der Richtlinien für die Durchführung der Modul-Kompetenznachweise;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt in Absprache mit der vom BBT anerkannten Organisation die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit.
- 2 Die QS-Kommission überträgt die Geschäftsführung und einzelne Aufgaben dem Bildungszentrum WWF. Sie kann einzelne Aufgaben auch einer Koordinationsstelle für modulare Weiterbildung übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor deren Beginn in den Fachpublikationen der Trägerschaft, in Fachzeitschriften oder über andere geeignete Kommunikationskanäle (z.B. Internet) ausgeschrieben.

- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

Art. 7 Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angabe des Fachbereiches und der 3 Berufsuntergruppen innerhalb des gewählten Fachbereiches¹⁾, in denen die Prüfung abgelegt wird;
- b) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- c) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- d) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Prüfungssprache.

¹⁾ Die Fachbereiche und Berufsuntergruppen innerhalb der Fachbereiche sind in der Wegleitung zum Prüfungsreglement nach Art. 2 aufgeführt.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines gleichwertigen Abschlusszeugnisses im für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich ist;
oder im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses in einem nicht für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich oder eines eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses ist und mindestens 1 Jahr Berufspraxis im für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich nachweisen kann;
oder die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, aber mindestens 5 Jahre Berufspraxis im für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich nachweisen kann;
- b) zusätzlich in seiner/Ihrer Berufspraxis im für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich während mindestens 2 Jahren Natur- und Umweltkompetenz aufgebaut hat, wobei der Lehrgang «Umweltberatung und –kommunikation» am Bildungszentrum WWF oder eine gleichwertige Ausbildung angerechnet werden (siehe Wegleitung);
- c) sowie über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen (siehe Wegleitung) verfügt;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühren nach Art. 9, Abs. 1.

- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird dem / der BewerberIn mindestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

Art. 9 Kosten

- 1 Der / die KandidatIn entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 KandidatInnen, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 4 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese geht zulasten der KandidatInnen.
- 5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten des Kandidaten / der Kandidatin.

4 Durchführung der Abschlussprüfung

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 KandidatInnen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der / die KandidatIn kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der / die KandidatIn wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das ExpertInnenverzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen ExpertInnen müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten / der Präsidentin der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Diese/r entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der / die KandidatIn kann seine / ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- und Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 KandidatInnen, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zu Abschlussprüfung zugelassen.
- 2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die ExpertInnen zu täuschen versucht.
- 3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der / die KandidatIn Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Experten; Notensitzung

- 1 2 ExpertInnen beurteilen die Abschlussarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 2 2 ExpertInnen nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 3 Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Fachausweises. Der / die VertreterIn des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und MitarbeiterInnen des / der KandidatIn treten bei der Prüfung als ExpertIn sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 Abschlussprüfung; Erforderliche Modulabschlüsse

Art. 14 Abschlussprüfung

- 1 Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) einer Abschlussarbeit zu Umweltkommunikation im gewählten Fachbereich, die den ExpertInnen präsentiert wird;
 - b) Beantwortung der Expertenfragen zur Abschlussarbeit;
 - c) Beantwortung der Expertenfragen zu Umweltkompetenzen im gewählten Fachbereich.
- 2 Die einzelnen Prüfungsteile dauern:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Dauer
Externes Verfassen einer Abschlussarbeit	schriftlich	2 Monate
Präsentation der Abschlussarbeit	mündlich	30 Minuten
Fragenbeantwortung	mündlich	30-60 Minuten

- 3 Die Abschlussprüfung kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

Art. 15 Prüfungsanforderungen

- 1 Die Abschlussarbeit beinhaltet die kritische Aufarbeitung eines vom Prüfungskandidaten / von der Prüfungskandidatin selbst getätigten Fallbeispielles zu Umweltkommunikation in einer der drei gewählten Berufsuntergruppen im gewählten Fachbereich. Folgende Aspekte werden beurteilt:
 - Ausgangslage / Problemstellung
 - Projektziel(e)
 - Kritische Beurteilung der gewählten Kommunikationsmethode(n)
 - Kritische Beurteilung der gewählten fachspezifischen Lösung(en)
 - Inhalt und Qualität der Analyse und der Umsetzung
 - Form und Darstellung der Arbeit
 - Mündliche Präsentation der Arbeit und Fragenbeantwortung
 - Fragenbeantwortung zu fachspezifischen Umweltkompetenzen und Diskussion
- 2 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussarbeit können der dem Reglement zugehörigen Wegleitung (Art. 2) entnommen werden.

Art. 16 Module

- 1 Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Fachausweises nachgewiesen werden müssen, sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- 2 Inhalt und Anforderungen der einzelnen von einer vom BBT anerkannten Organisation geprüften Module und gleichwertiger Weiterbildungen sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

6 Beurteilung und Notengebung

Art. 17 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 18 und 19 des Reglements.

Art. 18 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 19 bewertet.
- 2 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Gesamtnote, so wird diese nach Artikel 19 erteilt.

Art. 19 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 20 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Gesamtnote mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- 2 Die Abschlussprüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der/die KandidatIn
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 3 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.
- 4 Die QS-Kommission stellt jedem/r BewerberIn ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse;
 - b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
 - c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.
 - e) der Fachbereich des / der KandidatIn

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Abschlussprüfung zugelassen.
Wird auch die zweite Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird der/die BewerberIn frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Abschlussprüfung zu einer dritten und letzten Abschlussprüfung zugelassen.
- 2 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 Fachausweis, Titel und Verfahren

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen DirektorIn und dem/der PräsidentIn der QS-Kommission unterzeichnet.
- 2 Die FachausweisinhaberInnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

UmweltberaterIn mit eidgenössischem Fachausweis
Conseiller/-ère en environnement avec brevet federal
Consulente ambientale con attestato professionale federale

Zusätzlich wird der nach Art. 7 Buchstabe a angegebene Fachbereich aufgeführt.
- 3 Die Namen der FachausweisinhaberInnen werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die InhaberInnen des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Abschlussprüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er/sie habe die Abschlussprüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23 Entzug des Fachausweises

- 1 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

8 Deckung der Prüfungskosten

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Das Bildungszentrum WWF legt (auf Antrag der QS-Kommission) die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission entschädigt werden.
- 2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9 Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft.
(Das Bildungszentrum WWF ist mit dem Vollzug beauftragt.)

10 **Erlass**

Zürich,

WWF Schweiz

Christoph Imboden
CEO WWF Schweiz

Ueli Bernhard
Bildungsverantwortlicher WWF Schweiz

Bern,

Schweizerischer Verband der Umweltfachleute svu-asep

Yves Leuzinger
Präsident des Verbandes

Zürich,

FachFrauen Umwelt FFU

Sandra Gloor
Geschäftsleiterin FFU

Dieses Reglement wird genehmigt.

Bern,

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Joseph Deiss